

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 1

20.04.15 g. 40
Stadtrat Aschersleben
05.12.2014
03. Feb. 2015
EUBW133300001

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Vorhaben: Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“
Stadt: Aschersleben
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21102/03-00379.1
Kurzbezeichnung: Aschersl-ErhaltSatzJohannishof-141205

Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde und UNESCO-
Weltkulturerbe (Referat 502)

Zu o. g. Vorhaben, sende ich Ihnen die Stellungnahme der oberen Denkmal-
schutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe zur Kenntnisnahme und
Beachtung.

Im Auftrag



Scholz

Halle, 2. Febr. 2015
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309 3 7
Bearbeitet von:
Frau Scholz
Maria Scholz@
lwia.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Hauptzlr:
Ernst-Kommu-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwia.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formale Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshaupkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Postfach 10 15 00
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF33HAN
IBAN DE21 610 000 000 000 100 150 0

Scholz, Marita

Von: Schelleiter, Ronny
Gesendet: Donnerstag, 29. Januar 2015 14:17
An: Scholz, Marita
Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Erhaltungssatzung "Gartenstadt Johannishof" Aschersleben

Sehr geehrte Frau Scholz,

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen gegen die Aussagen und Festlegungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Romy Schelleiter



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 502 – Denkmal, UNESCO-Weltkulturerbe
Hilkestr. 1
39112 Magdeburg
Tel. +49 (0) 391 / 567-2225
Fax +49 (0) 391 / 567-2686
Mail: romy.schelleiter@lwa.sachsen-anhalt.de

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertraulich oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, wird ersucht, das Brief oder elektronische Sur diese Mail. Antworten auf dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu kopieren, zu speichern, weiterzugeben oder ihren Inhalt auf andere Weise zu verwenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf, da aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 3

40
11.02.2015
Stadtrat
am 10. Feb. 2015
Eingetragen

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

037/2

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TÖB-34942-42/2015-R 10

Halle, 06.02.2015

Auskunft erteilt
Babbel Häsel
Tel. (0345) 5212 151
E-Mail
bae@lga.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Erhaltungssatzung "Gartenstadt Johannishof" in Aschersleben

Ihr Zeichen/Meine Nachricht
D 11/61-14/sca-ge vom 05.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das
LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o.g. Planung/Vorhaben folgende
Stellungnahme ab:

Bergbau

Marktscheide- und Bergrechtsamtswesen und Altbergbau

Das in Rede stehende Gebiet liegt vollständig über den Grubenbauen der
auflassigen Braunkohletiefbaugrube Georg" bei Aschersleben. Hier
wurde von 1831 bis 1900 Braunkohle im Tiefbau gewonnen.

Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tages-
oberfläche, so genannter Tagesbrüche, als Folge des Zubruchgehens
noch vorhandener offener Hohlräume kann auch in der heutigen Zeit nicht
völlig ausgeschlossen werden.

Der Hinweis des Markscheide- und Altbergbau wird berücksichtigt
und in der Satzung unter Hinweise aufgenommen.

Dieser Hinweis ist zu berücksichtigen bei umfassenden Sanierungs-
arbeiten hinsichtlich der Standsicherheit bei statischen Eingriffen
in der vorhandenen Bauwerkskonstruktion.

Korreier Str. 38
08116 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10
E-Mail poststelle

LAGB mw. sachsen-anhalt.de
Internet:
www.lga.sachsen-anhalt.de

Landesbank für Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Leipziger Platz
BLZ 810 010 00
KTO 810 015 00

BAN DE 21 6100 0000 00 0100 1500
BIC MARKDE33HAN

Seite 2 von 2

Betreff: Erhaltungssatzung "Gartenstadt Johannishof" in
Aschersleben
Bearbeitungsnummer: 108-34847-42/2015-R 10

Nach bisherigen Erfahrungen werden die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 3 m nicht überschreiten.

Bearbeiter: Frau Deicke (Tel.: 039265-53 152)

Geologie

Die vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorhaben wurden durch die Fachbereiche Hydrogeologie/Umweltgeologie und Ingenieurgeologie/Geotechnik geprüft
Es bestehen diesseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Hähnel
Hähnel

Kein Abwägungsbedarf – keine Hinweise und Bedenken

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 5

[illegible]

30.01.2015

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,

die Gestaltungssatzung berührt in Teilen Belange der Bau- und

Kunstdenkmalpflege:
Die 1927/28 erbauten Häuser Klopstockstraße 24/26, 28/30, 32/34 werden als Denkmalbereich "Straßenzeile" im Verzeichnis der Kulturdenkmale Sachsen-Anhalts geführt.

Sie wurden bereits unter Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte und mit dr.
Genehmigung saniert

Es wird vorgeschlagen, in der verbalen Erläuterung der Gestaltungssatzung „ggf.“ darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die genannten Häuser als Kulturdenkmale geführt werden; die Formulierung zu den „Putzfasaden der unter Denkmalschutz stehenden Häuser entlang der Klopstockstraße“ ist nicht eindeutig, da das 1912 erbaute Wohnhaus Klopstockstraße 10-12-14-16-18-20 keinen Denkmalschutz besitzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birthe Rødger

Postmaster: Briefe
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
BAN: DE44 8100 0000 0001 0015 00
BIC: MARKDE33HAN
Landesbank für die Magdeburg
AG: DE 4047 1714

Der berechnete Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt und redaktionell aufgenommen.

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 6



EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN
Magdeburger Straße 24 · 06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
A 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung Technik
Sachbearbeiter Frau Lässig
Telefon 0 34 73/87 67-2 24

18.1.2015

09.5.6 / 1/1

Ihrer Zeichen
73/1a

Ihr Zeichen
D IV/61-14/schge

Datum
05.02.2015

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis
hier: Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ Stadt Aschersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen hinsichtlich der Belange Abwasser folgendes mit.

Im Gebiet Klopstocksraße, Freiligrathsraße, Heinrich-Heine-Straße und Gleimsraße werden die anfallenden Abwässer im Trennsystem entsorgt. In den betroffenen Bereich sind in den nächsten Jahren keine Investitionsmaßnahmen vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jorde
Betriebsleiter

Haarwacholder
Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung
der Stadt Aschersleben
Magdeburger Straße 24
06449 Aschersleben

Telefon: 0 34 73/87 67 - 110
Telefax: 0 34 73/87 67 - 251
info@abwasserbetrieb.asch-leben.de
www.asch-leben.de

Einwohnerdienst
Salzlandkreis
RtZ 1000 555 001
Kont.Nr. 3033 130 1926
IBAN DE 87 0005 3500 3031 001996
BIC NOLAD33HAN

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-12 Uhr, 13-16 Uhr
Fr 9-12 Uhr, 13-18 Uhr
Sa 9-11 Uhr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 7

Salzlandkreis

Der Landrat



am 08. Feb. 2015

Eintragungsjahr

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationsstruktur in der Anschrift angeben!

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Aschersleben
Postfach 13 55
06443 Aschersleben

D/M/61-14/scha-g
05.12.2014
61 72 03/01 ASI_08-02-15

Fr. Höfer
41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Aschersleben
Ermstebener Str. 77, Zl. 314
03471 684-1795/2828
chofer@kreis-alk.de

Ihre Nachricht vom: 08. Feb. 2015
Unsere Nachricht vom: 08. Feb. 2015

Name: Fr. Höfer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermstebener Str. 77, Zl. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-alk.de
Datum: 02.02.2015

Stadt Aschersleben
Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ gemäß § 172 ff BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.12.2014 übergeben Sie dem Salzlandkreis die o. g. Unterlage Nach Prüfung der Unterlage werden folgende Hinweise gegeben:

Die **untere Landesplanungsbehörde** führt aus:

1. Ziele der Raumordnung

Der Stadt Aschersleben ist nach den Festlegungen im LEP 2010 LSA² und REP Harz³ die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (Z 37 Nr. 1, LEP 2010 LSA; Pkt. 4.2, Z 7 Nr. 1, REP Harz). Mitteilzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln (Z 34 LEP 2010 LSA). Gemäß G 13 LEP 2010 LSA sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale in Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. Die Erhaltung des Gebietes zielt auf eine innerstädtische Stärkung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung des Wohnungsbestandes und des städtebaulichen Denkmalschutzes. Diese Satzung steht im Einklang mit den städtebaulichen Erfordernissen der Raumordnung und bildet eine Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung des innerstädtischen Siedlungsbereiches als Standort für das Wohnen.

¹ Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

³ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09. März 2009, in Kraft seit 11. Juni 2009

Tele: 03471 584-0 Fax: 03471 584-2168 E-Mail: poststelle@kreis-alk.de E-Mail-Adressen nur für formale Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Geschäftszeiten: Mo-Fr 08:00 - 18:00 Uhr, Sa 09:00 - 13:00 Uhr, So 09:00 - 12:00 Uhr, So 09:00 - 12:00 Uhr (nur in 1987)

Landrat: Nur nach Vereinbarung
Haupt-Platzmenschichte: Korpelstraße 100, 06400 Bernburg
Haupt-Platzmenschichte: Korpelstraße 100, 06400 Bernburg
Haupt-Platzmenschichte: Korpelstraße 100, 06400 Bernburg

Verband: Nur nach Vereinbarung
Haupt-Platzmenschichte: Korpelstraße 100, 06400 Bernburg
Haupt-Platzmenschichte: Korpelstraße 100, 06400 Bernburg

Wird zur Kenntnis genommen und es besteht kein Abwägungsbedarf.

- 2 -

2. Städtebau

Der Erlass einer Erhaltungssatzung folgt den Vorschriften der §§ 172 ff BauGB und unterliegt nicht den Vorschriften über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Bei der Wahl einer sonstigen Satzung nach § 172 BauGB ist keine Beteiligung der Bürger oder Träger öffentlicher Belange notwendig. Die Satzung nach § 172 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben und tritt mit Verkündung in Kraft. Die beigefügten Verfahrensvermerke können ebenfalls entfallen.

Der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB setzt voraus, dass ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert wird. Die Stadt Aschersleben hat sich für den Bereich „Gartenstadt Johannishof“ für eine sonstige Satzung nach § 172 Abs. 1 BauGB entschieden. Somit fehlt es an der Aufstellung eines Bebauungsplans und folglich auch an der Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre.

Die erlassene Veränderungssperre (Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom 16.08.2014) ist folglich nicht anwendbar und ist aufzuheben. Zur Sicherung kann die Kommune bei einer sonstigen Satzung auf die Vorschrift des § 172 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 1 BauGB zurückgreifen.

3. Weitere Hinweise

Der **Fachdienst Bauordnung** merkt an, dass die Hinweise unter dem Punkt Genehmigungsverfahren missverständlich formuliert sind. Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist immer bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, ist die Genehmigungsbehörde der Salzlandkreis, Fachdienst Bauordnung. Der Antrag auf Genehmigung ist bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (§ 60 BauO LSA⁴) bei der Stadt Aschersleben zu stellen, die in diesem Fall Genehmigungsbehörde ist.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** führt aus, dass der Bereich der Gartenstadt überwiegend weiter als Baudenkmal noch als Denkmalbereich durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ausgewiesen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende Gebäude Bestandteile des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses:

Klopstockstraße 24, 26, 28, 30, 32, 34

Für diese Objekte gelten die Genehmigungspflichten nach § 14 DenkmSchG LSA⁵. Die Aufnahme weiterer Objekte durch das zuständige Landesamt in das nachrichtliche Verzeichnis ist indessen jederzeit möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wechselseiberger
Fachdienstleiter

⁴ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

⁵ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Für eine Erhaltungssatzung als sonstige Satzung ist kein formelles Planverfahren vorgeschrieben. Die Stadt hat sich im Aufstellungs-Verfahren für eine TÖB- und Bürgerbeteiligung entschieden, obwohl sie gesetzlich nicht erforderlich ist. Eine breitere Akzeptanz und Transparenz des Verfahrens sollte somit gesichert werden. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgt zeitgleich. Mit der Veränderungssperre hat die Stadt die Möglichkeit, Einfluss auf baugenehmigungsfreie Vorhaben zu nehmen (z.B. Fassadensanierung). Nach in Kraft treten der Erhaltungssatzung tritt die Veränderungssperre außer Kraft (§ 4 Satz 2 Veränderungssperre)

Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung unter Aufnahme des Hinweises. Die Gebäude Klopstock-Straße 24/26, 28/30, 32/34, die Bestandteile des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses sind, werden in der Erläuterung/Begründung aufgenommen.

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 9

Stadt Aschersleben

am: 07. Feb. 2015

Eingetragen

23.6.2015

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben



region magdeburg
regionalentwicklungsgesellschaft
magdeburg
der vorstehende
plan ist verbindlich
für die im planbereich
anliegen der planung
gemäß § 10
absatz 1 bauGB
gemäß § 10
absatz 1 bauGB
gemäß § 10
absatz 1 bauGB

Ihr Zeichen
D IV/61-14/scha-
ge

Mein Zeichen
2015-00006

Bearbeiter
Frau Naumann

Ruf
0391-53547413

Magdeburg
30.01.2015

Betreff: Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ Stadt Aschersleben, Salzlandkreis
Hier: Beteiligung der TÖB

Sehr geehrter Herr Finke,

nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Die Erhaltungssatzung entspricht dem G 10-3 REP Harz, danach sind die regions-typischen, historisch bedingten Besonderheiten der Siedlungsstruktur und Bau-kultur im Rahmen einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung unter Berücksichti-gung der zentralörtlichen Gliederung zu erhalten[...]

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

D. Naumann

Sachbearbeiterin für Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 10

ASCONETZ GmbH
Postfach 1355
06449 Aschersleben

am: 22. Jan 2015

Stadt Aschersleben

22.01.15 16:13
161k
Eingegangen

ASCONETZ GmbH
Postfach 1355
06449 Aschersleben

Telefon
0347 307 67-0
Fax
0347 307 67-138
E-Mail
info@ascanetz.de

AZ/Kurzzeichen
TON-Z

Beschreibung
Cu/DI

Telefon
0347 307 67-305
0347 307 67-309

E-Mail
cto@ascanetz.de
dreyse@ascanetz.de

Datum
20.01.2012

Betreff: Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ Stadt Aschersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.12.2014 übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme der ASCANETZ GmbH

Strom:

Gegen die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Häuser und Wohnungen werden zurzeit über Kabelanlagen und Niederspannungsfreileitungen versorgt. Die Freileitungen befinden sich in einem desolaten Zustand. Besonders die Freileitung und die Freileitungsbäume in der Heine Str. sollten bei einer Umgestaltung des Gebietes durch eine neue Kabelanlage ersetzt werden. Dieses Vorhaben wird durch das städtische Projektierungsbüro, ein neues Versorgungskonzept zu erarbeiten. Wir bitten Sie, dazu mit uns Rücksprache zu halten.

Bei der Entscheidung die Freileitung zurück zu bauen muss darauf geachtet werden dass in der H Heine Str., der Klopstockstr., und der Freiligrathstr. eine neue Straßenbeleuchtung errichtet werden muss!

Gas:

Gegen die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Gasversorgung entspricht dem Stand der Technik. Eine Neuverlegung ist nicht erforderlich

Trinkwasser:

Gegen die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Trinkwasserversorgung entspricht dem Stand der Technik. Eine Neuverlegung ist nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
ASCANETZ GmbH

Bauwerkschaden
Schadensursache
BLZ 000 555 00
Kto. J 034 110 247

Handelsregister
Sitzort
HAB 5435

Firmenamt Nr. 311
Sitzort 1171/1000186

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH)
Heiner Lindner

Vorsitzender der
Gesellschaftsverammlung
Peter Heister

Es bestehen keine Einwände und es besteht somit kein Abwägungsbedarf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 11



Datum: 11. September 2014, 17 Uhr

Ort: Bestehornhaus, Zimmer 8

- Entsprechend Teilnehmerliste (Anlage) waren 20 Bürger anwesend.
- Eröffnung der Veranstaltung durch Frau Uhlig sowie Erläuterungen, warum die Notwendigkeit zur Aufstellung der Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ besteht

Herr Schaffhauser, Mitarbeiter Stadtplanungsamt

Darlegung zur Erhaltungssatzung und Verfahren
Aufstellungsbeschluss Erhaltungssatzung und Veränderungssperre 30.07.2014
Das Baugesetz § 3 Abs. 1 schreibt eine frühzeitige Beteiligung der Bürger zur Erörterung der Planungsabsichten und zum Planverfahren vor. Zielsetzung der Planung zur Erhaltungssatzung ist die Wahrung und Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bezüglich seiner städtebaulichen Gestalt und Schaffung eines Genehmigungsvorbehaltes zur Steuerung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung sowie Errichtung baulicher Anlagen.

Erläuterung zur Satzung und Planzeichnung
Die Planzeichnung (Planteil) setzt sich zusammen aus Hinweise, Planzeichnung, Satzungstext der Erhaltungssatzung sowie Verfahrensmerkmale
Es erfolgte eine Darlegung zu Planteilen (Entwurf) bezogen auf die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“. Es erfolgte der Hinweis, dass für die Erhaltungssatzung nach der Begründung erarbeitet wird.
Im weiteren Planverfahren werden die Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Bürgerfragen:

Frau Maria
Hinsichtlich des Schreibens des Salzlandkreises vom August 2014 besteht doch die Möglichkeit der Untersagung des Abbruches Freiligrathstraße 7, wenn die Stadt Aschersleben einen entsprechenden Antrag beim Salzlandkreis stellt.

Herr Schaffhauser
Dies betrifft nur Vorhaben, die nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses beantragt oder angezeigt werden. Für Vorhaben, von denen die Stadt Aschersleben vorher Kenntnis erlangt hat und im konkreten Fall, vor Bekanntmachung angezeigt wurden, besteht Vertrauensschutz.

Das Protokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen

Entsprechend des vorliegenden Protokolls ist ersichtlich, dass kein Abwägungsbedarf besteht.

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ – Stadt Aschersleben

Datum: 20.04.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom: 05.12.2014

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Empfehlungen zur Abwägung

Seite 12

Herr Hartleb
Den Standort der Gartenstadt ist ein vernünftiges Konzept, insbesondere für das Objekt
Freiligrathstraße 7, vorzuziehen (Wertbewerb).


Schöffhuber